

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Juni 2001, Ausgabe **6**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 5 StR 454/00 - Urteil v. 15. März 2001 (LG München I)

BGHSt; Geschäftsführer einer GmbH; Gesellschafter; Rotes Kreuz; Körperschaft des öffentlichen Rechts; Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen; Ablauf der Strafantragsfrist; Umwandlung eines absoluten in ein relatives Antragsdelikt; Steuerhinterziehung; Bestechlichkeit; Schaden bei Angestelltenbestechlichkeit; Untreue; Geltung des Zweifelsgrundsatzes bei der Verjährung; Strafzumessung und Öffentlichkeit; Rückwirkungsverbot; Vertrauensgrundsatz (Rechtsstaatsprinzip)

Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 301 StGB; § 12 Abs. 2 UWG; § 370 AO; § 332 StGB; § 266 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

1. Der Geschäftsführer einer GmbH, deren einziger Gesellschafter das Bayerische Rote Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist kein Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. (BGHSt)

2. Die Staatsanwaltschaft kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen noch bejahen, wenn nach Ablauf der Strafantragsfrist das absolute in ein relatives Antragsdelikt umgewandelt wird (§ 12 Abs. 2, § 22 Abs. 1 UWG aF; § 299 Abs. 1, § 301 Abs. 1 StGB). (BGHSt)

3. Auch für eine Amtsträgerstellung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB muß die Tätigkeit der Privatrechtssubjekte Merkmale aufweisen, die ihre Gleichstellung mit behördlichem Handeln rechtfertigen könnten (vgl. BGHSt 43, 370). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie bei ihrer Tätigkeit öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei staatlicher Steuerung unterliegen, weshalb sie bei einer Gesamtbetrachtung als verlängerter Arm des Staates erscheinen (BGHSt 43, 370; 45, 16). (Bearbeiter)

4. Es müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, um dem Amtsträgerbegriff nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB zu genügen: Einmal muß organisatorisch eine Anbindung an eine Behörde vorhanden sein. Dies kann durch eine längerfristige vertragliche Bindung oder durch einen (auch formfrei möglichen) Bestellsungsakt erfolgen. Entscheidend ist, daß für den Normadressaten deutlich wird, daß mit dem Auftrag besondere Verhaltenspflichten verbunden sind (BGHSt 43, 96, 101 ff.). Zum anderen muß die Tätigkeit auch inhaltlich Elemente aufweisen, die sie mit behördlicher Tätigkeit vergleichbar macht (BGHSt 45, 16). Regelmäßig wird dabei nur die Erfüllung solcher Aufgaben in Betracht gezogen werden können, die ihrer Natur nach typischerweise dem Staat vorbehalten sind. (Bearbeiter)

5. Die Rechtsaufsicht kann nicht als Lenkung durch den Staat oder seine Behörden verstanden werden, was wiederum nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB Voraussetzung für die Gleichstellung mit staatlicher Tätigkeit wäre. (Bearbeiter)

6. Nicht jede Schmiergeldzahlung an einen Angestellten muß sich zwangsläufig bei dessen Arbeitgeber als Schaden auswirken (vgl. BGH NStZ 1995, 233, 234). (Bearbeiter)

7. Die Vermögensbetreuungspflicht des Angeklagten muß sich auf die nicht abgeführten Zahlungen beziehen. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 48/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Ellwangen)

Notwehrlage; Fahrlässige Verletzung des Angreifers; Erforderlichkeit; Vermeidbarkeit; Pflichtwidrigkeitszusammenhang; Grenzen der Notwehr und der strafbefreienden Notwehrüberschreitung bei einem Angriff auf die Person nach gewaltsamem nächtlichem Eindringen in die Wohnung des Verteidigers (Einsatz einer lediglich mit einer Patrone geladenen Schußwaffe als Abwehrmittel); Zweifelssatz; Angst; Schrecken; Furcht; Affekt
§ 32 StGB; § 33 StGB; § 222 StGB

1. Kommt bei objektiv gegebener Notwehrlage der Angreifer durch Fahrlässigkeit des Abwehrenden zu Schaden, so ist in den Grenzen dessen, was als Abwehrhandlung objektiv erforderlich gewesen wäre, die Herbeiführung eines deliktischen Erfolges auch dann gerechtfertigt, wenn er konkret vom Abwehrenden nicht gewollt war und bei Anwendung der ihm möglichen Sorgfalt hätte vermieden werden können. (BGHR)

2. Zu den Grenzen der Notwehr und der strafbefreienden Notwehrüberschreitung bei einem Angriff auf die Person nach gewaltsamem nächtlichem Eindringen in die Wohnung des Verteidigers und beim Einsatz einer lediglich mit einer Patrone geladenen Schußwaffe als Abwehrmittel. (BGHR)

3. Der lebensgefährliche Einsatz einer Schußwaffe kann nur das letzte Mittel der Verteidigung sein. Grundsätzlich muß der Verteidiger - wenn eine bloß verbale Androhung von vornherein aussichtslos erscheint - vor dem tödlichen Schuß einen weniger gefährlichen Waffeneinsatz wie etwa einen ungezielten Warnschuß versuchen. Jedoch gilt auch für die Verwendung einer Schußwaffe, selbst einer solchen, die vom Angeklagten ohne waffenrechtliche Erlaubnis eingesetzt wird, der allgemeine notwehrrechtliche Grundsatz, daß der Verteidiger berechtigt ist, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, das er zur Hand hat und das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet; unter mehreren Abwehrmöglichkeiten ist er auf die für den Angreifer, minder einschneidenden nur dann verwiesen, wenn ihm Zeit zur Auswahl sowie zur Abschätzung der Gefährlichkeit zur Verfügung steht und die für den Angreifer weniger gefährliche Abwehr geeignet ist, die Gefahr zweifelsfrei und sofort endgültig auszuräumen. Ein nicht bloß geringes Risiko, daß das mildere Mittel fehlschlägt und dann keine Gelegenheit für den Einsatz des stärkeren bleibt, braucht der

Verteidiger zur Schonung des rechtswidrig Angreifenden nicht einzugehen. (Bearbeiter)

4. Ist dem Angreifer die Existenz einer dem Verteidiger zur Verfügung stehenden Waffe unbekannt, muß je nach Lage vom Verteidiger regelmäßig verlangt werden, daß er die Verwendung der Waffe androht, ehe er sie lebensgefährlich einsetzt (vgl. nur BGHSt 26, 143, 146; 26, 256, 258). Dabei kann je nach den Umständen eine konkludente Drohung ausreichend sein. (Bearbeiter)

5. Stand dem Angegriffenen für die Abgabe eines erforderlichen Schusses nur eine einzige Patrone zur Verfügung, kann dies unter Umständen (akute Gefahrenlage) dazu führen, daß sich der Angegriffene nicht auf die Abgabe eines Schusses etwa auf die Beine des Angreifers beschränken mußte. (Bearbeiter)

6. Zwischen dem Schwiegersohn und der Schwiegermutter (und deren Lebensgefährten) besteht grundsätzlich kein zu erhöhter Rücksichtnahme in der gegebenen Lage verpflichtendes persönliches Näheverhältnis. (Bearbeiter)

7. Die Begrenzung des Notwehrrechts im Näheverhältnis kann unanwendbar sein, weil der Angriff nach gewaltsamem Eindringen in die Wohnung als besonders schutzwürdigen Bereich erfolgte. (Bearbeiter)

8. Für die Annahme einer strafbefreienden Notwehrüberschreitung ist nicht schon jedes Angstgefühl als Furcht im Sinne des § 33 StGB zu beurteilen; vielmehr muß durch das Gefühl des Bedrohseins die Fähigkeit, das Geschehen zu verarbeiten und ihm angemessen zu begegnen erheblich reduziert sein (vgl. BGHR StGB § 33 Furcht 2, 4). Der Affekt muß nicht die alleinige oder auch nur überwiegende Ursache für die etwaige Überschreitung der Notwehrgrenzen gewesen sein; es genügt, daß er - neben anderen gefühlsmäßigen Regungen - für die Notwehrüberschreitung mitursächlich war. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 12/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Chemnitz)

Tötungsvorsatz (Feststellungsvoraussetzungen); Totschlag; Mord; Besondere Schwere der Schuld; Überzeugungsbildung; Durchentscheidung; Verlesung von Protokollen polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen; Verwirkung einer Verfahrensrüge; Dolus generalis; Irrtum über den Kausalverlauf
§ 212 StGB; § 211 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 57a StGB; § 57b StGB; § 354 StPO; § 254 StPO

Ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte sein Opfer bereits zuvor leichtfertig tötete und anschließend an dem möglicherweise schon gestorbenen Opfer einen versuchten Mord zur Verdeckung seiner vorangegangenen Straftaten beging, so ist die Rechtsfigur der unerheblichen Abweichung des

tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf nicht anwendbar, weil die erste und tödliche Handlung nicht

von einem festgestellten Tötungsvorsatz des Angeklagten gedeckt war.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 439/00 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Bochum)

BGHSt; Täuschungshandlung (durch Angebotsschreiben in Form einer Rechnung); Todesanzeigen im Internet; Betrug; Konkludente Täuschung (Miterklärung nach der Verkehrsanschauung); Insertionsofferten: Äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten; Bedingter Vorsatz; Wissentlichkeit (direkter Vorsatz); Angebot an im geschäftlichen Verkehr erfahrene Adressaten; Vermögensschaden und vermeintlicher Vertragsschluß (bzw. Anfechtbarkeit)

§ 263 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

1. Wer Angebotsschreiben planmäßig durch Verwendung typischer Rechnungsmerkmale (insbesondere durch die hervorgehobene Angabe einer Zahlungsfrist) so abfaßt, daß der Eindruck einer Zahlungspflicht entsteht, dem gegenüber die - kleingedruckten - Hinweise auf den Angebotscharakter völlig in den Hintergrund treten, begeht eine (versuchte) Täuschung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB. (BGHSt)

2. Täuschung ist bezüglich § 263 StGB jedes Verhalten, das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt. Als Tatsache in Sinne des Betruges ist nicht nur das tatsächlich, sondern auch das angeblich Geschehene oder Bestehende anzusehen, sofern ihm das Merkmal der objektiven Bestimmtheit und Gewißheit eigen ist. (Bearbeiter)

3. Es ist allgemein anerkannt, daß außer der ausdrücklichen Begehung, namentlich durch bewußt unwahre Behauptungen, die Täuschung auch konkludent erfolgen kann, nämlich durch irreführendes Verhalten, das nach der Verkehrsanschauung als stillschweigende Erklärung zu verstehen ist. Davon ist auszugehen, wenn der Täter die Unwahrheit zwar nicht expressis verbis zum Ausdruck bringt, sie aber nach der Verkehrsanschauung durch sein Verhalten miterklärt. (Bearbeiter)

4. Es gehört nicht zum vom Betrugstatbestand geschützten Rechtsgut, sorglose Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit zu schützen (BGHSt 3, 99, 103); das Merkmal der Täuschung im strafrechtlichen Sinne ist deshalb nicht schon ohne weiteres dadurch erfüllt, daß die Empfänger der Schreiben die „Insertionsofferte“ mißverstehen konnten und dies dem Angeklagten bewußt war. Die Täuschung stellt nach der Tatbestandsstruktur des § 263 Abs. 1 StGB die eigentliche deliktische Handlung dar, die ihrerseits Bedingung für einen darauf beruhenden Irrtum

ist. Dies schließt aus, die Täuschung bereits aus einem Irrtum als solchem herzuleiten. (Bearbeiter)

5. Die bloße Hoffnung des Täters auf einen - zur Vermögensschädigung führenden - Irrtum beim Tatopfer mag zwar sozialemisch verwerflich sein; dennoch wird aus einer solchen Hoffnung oder Erwartung deshalb noch keine Täuschungshandlung. Vielmehr setzt die Annahme einer Täuschung eine Einwirkung auf die Vorstellung des Getäuschten voraus, nämlich ein Verhalten des Täters, das objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist beim Adressaten eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen. (Bearbeiter)

6. Zur tatbestandlichen Täuschung wird ein Verhalten hierbei dann, wenn der Täter die Eignung der - inhaltlich richtigen - Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein „äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens“ gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist. Insoweit genügt allerdings nicht bedingter Vorsatz; vielmehr ergibt sich schon aus dem Erfordernis planmäßigen Verhaltens, daß die Annahme der Täuschung in diesen Fällen auf Seiten des Täters ein Handeln mit direktem Vorsatz voraussetzt. (Bearbeiter)

7. Daß sich der Angebotscharakter der Schreiben bei genauem Hinsehen aus den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergab, beseitigt unter diesen Umständen die - für den (angestrebten) Irrtum kausale tatbestandliche Täuschung nicht. (Bearbeiter)

8. Die Rechtsprechung stellt für die Annahme einer objektiven Täuschung auch auf die auf Seiten des Erklärungsadressaten zu erwartende - typisierte - Sorgfaltspflicht ab. Hierfür kann nicht die je individuelle psychische Situation des Adressaten ausschlaggebend sein kann, doch ist die von dem Angeklagten veranlaßten Täuschung mit der typischerweise durch den Trauerfall bei den Betroffenen ausgelösten mangelnden Aufmerksamkeit in geschäftlichen Dingen zu beachten. (Bearbeiter)

BGH 2 StR 356/00 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Konkurrenzverhältnis zwischen Bodenverunreinigung und umweltgefährdender Abfallbeseitigung; Tateinheit; Gesetzeskonkurrenz

§§ 324a; 326 Abs.1 Nr. 4 StGB

Zu einem Einzelfall der Gesetzeskonkurrenz zwischen § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB und § 324 a StGB (Einbringen der gewässergefährdenden Abfälle in den Boden).

BGH 4 StR 30/01 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Schwerin)

Tötungen an der DDR-Grenze; Totschlag; Beihilfe; Grenztruppen; Befehle 101, 80, 20; Versuch; Unvermeidbarer Verbotsirrtum; Mineneinsatz (Rechtswidrigkeit auch gegenüber Grenzübertritten aus der BRD); Menschenrechte § 212 StGB; § 27 StGB; § 22 StGB; § 17 S. 1 StGB

1. Die Staatspraxis der DDR, die die vorsätzliche Tötung von Flüchtlingen durch Schußwaffen, Selbstschußanlagen oder Minen zur Vermeidung einer Flucht aus der DDR in Kauf nahm, war wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte nicht geeignet, die Täter zu rechtfertigen (vgl. BGHSt 40, 218, 232). Dies gilt in besonderem Maße für den Einsatz von Splitterminen zur bloßen Durchsetzung des Verbots, die innerdeutsche Grenze ohne besondere Erlaubnis zu überschreiten (BGHSt 44, 204, 209). Der regelmäßig verheerend wirkende unkontrollierbare Einsatz solcher blinder Tötungsautomaten ist eklatant menschenrechtswidrig (BGH aaO).

2. Wegen der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit scheidet ein Schuldaußschluß aus, wenn nicht im Einzelfall ganz besondere Umstände gegen eine Erkennbarkeit des Strafrechtsverstoßes für den Täter sprechen (vgl. auch BVerfGE 95, 96, 142, 143). Die „doktrinäre Einbindung in die - alle gesellschaftlichen Bereiche beherrschende - Ideologie der führenden Partei“ stellt keine Besonderheit, sondern für Straftaten der hier gegebenen Art den Regelfall dar. Es bedarf daher besonderer Darlegung, warum ein Angeklagter bei dieser Sachlage (unkontrollierter Einsatz von Splitterminen), in der auch für einen indoktrinierten Menschen der Verstoß gegen das elementare Tötungsverbot augenfällig war, nicht durch Nachdenken zu einer Unrechtseinsicht hätten gelangen können.

3. Wenn Personen von der Bundesrepublik Deutschland aus das Staatsgebiet der DDR unbewaffnet und ohne Gefährdung allgemein anerkannter Rechtsgüter betreten wollten, ist der Einsatz unkontrolliert wirkender Erdminen zur bloßen Durchsetzung des Verbots, die innerdeutsche Grenze in Richtung auf das Staatsgebiet der DDR ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu überschreiten als rechtswidrig zu qualifizieren. Dem richtig ausgelegten Recht der DDR (vgl. hierzu BGHSt 39, 1, 26, 29; 41, 101) kann ein Rechtfertigungsgrund hierfür nicht entnommen werden. Auch insoweit gilt, daß der regelmäßig verheerend wirkende und nicht kontrollierbare Einsatz von Minen an der innerdeutschen Grenze von vornherein eklatant menschenrechtswidrig war.

BGH 4 StR 33/01 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Osnabrück)

Ähnlicher gefährlicher Eingriff; Hindernisbereiten; Erheblichkeit des Eingriffs; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder von fremden Sachen von besonderem Wert; Pervertierungsabsicht § 315 b Abs. 1 StGB

Ein Hindernisbereiten im Sinne des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht voraus (vgl. BGHSt 41, 231, 237 m.w.N.).

BGH 1 StR 582/00 - Urteil v. 4. April 2001 (LG München I)

Untreue (Nichttherausgabe erlangter personengebundener Vorteile); Subventionsbetrug; Provisionsabgabeverbot; Grundsatz der erschöpfenden Erledigung der zugelassenen Anklage; Vermögensnachteil; Treuepflichten und schlichte Schuldnerpflichten; Untreue durch Unterlassen (Pflichtwidrigkeit); Revisibilität der Strafzumessung (Uneigennütziges Vorgehen vs. Generalprävention); Handlungsunwert § 266 StGB; § 264 StGB; § 81 Abs. 2 Satz 3 VAG; § 667 BGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 337 StPO

1. Die Nichttherausgabe erlangter personengebundener Vorteile an den Arbeitgeber oder Dienstherrn, deren Gewährung diesen nicht schlechter stellt, begründet grundsätzlich keine Strafbarkeit nach § 266 StGB.

2. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, daß eine vertragliche Beziehung, die sich insgesamt als Treueverhältnis im Sinne des § 266 StGB darstellt, durchaus Verpflichtungen enthalten kann, deren Einhaltung vom Untreuetatbestand nicht geschützt ist. Die Herausgabepflicht nach § 667 BGB kann unter gegebenen Umständen eine schlichte Schuldnerpflicht sein, die nicht von der spezifischen Treuepflicht umfaßt ist.

3. Von einem Treubruch durch pflichtwidriges Unterlassen kann dann nicht die Rede sein, wenn die Realisierung eines für den Dienstherrn wirtschaftlich günstigen Geschäfts im Widerspruch zur Rechtsordnung gestanden hätte (vgl. BGH bei Holtz MDR 1979, 456).

4. Die Strafzumessung ist Sache des Tatrichters. Es ist seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von Tat und Täterpersönlichkeit gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn ein Rechtsfehler vorliegt (§ 337 Abs. 1 StPO). Das ist namentlich der Fall, wenn der Tatrichter fehlerhafte Erwägungen angestellt hat oder wenn erforderliche Erwägungen oder Wertungen unterblieben sind und das

Urteil auf dem Mangel beruhen kann oder wenn sich die verhängte Strafe nicht im Rahmen des Schuldangemessenen hält. Eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. Die revisionsrichterliche Überprüfung der Strafzumessung hat sich am sachlichen Gehalt der Ausführungen des Tatgerichts, nicht an dessen Formulierungen zu orientieren (so u.a. BGHSt 34, 345, 349). Dabei ist schließlich zu bedenken, daß der Tatrichter in den Urteilsgründen lediglich die für die Zumessung der Strafe bestimmenden Umstände anführen muß (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO).

5. Uneigennütziges Vorgehen des Täters mindert den Handlungsunwert.

BGH 3 StR 46/01 - Beschluß v. 29. März 2001 (LG Hannover)

Versuch; Versuchte Erfolgsqualifizierung; Schwere Raub; Raub mit Todesfolge; Gewalt nach Vollendung der Wegnahme; Erfolgsqualifizierter Versuch
§ 251 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

1. Auch bei § 251 StGB ist der Versuch in Form der „versuchten Erfolgsqualifizierung“ möglich (im Anschluß an BGHSt 21, 194). (BGHR)

2. Für die Anwendbarkeit des § 251 StGB ist es ohne Bedeutung, daß die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführten Schläge teilweise und die Tritte vollständig erst nach der Vollendung der Wegnahmehandlung erfolgt sind, denn der Tatbestand des Raubes mit Todesfolge kann auch verwirklicht sein, wenn der Räuber Gewalt gegen eine Person nach Vollendung des noch nicht beendeten Raubes anwendet (BGHSt 38, 295). Wesentlich ist, daß sich hierin die einem Raub eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht hat, was die Annahme eines Zusammenhangs zwischen Raub und Todesfolge im Sinne des § 251 StGB rechtfertigt (vgl. BGHR StGB § 251 Todesfolge 3, 4 m.w.Nachw.). (Bearbeiter)

3. § 251 StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt, dessen Versuch nicht nur in der Form begangen werden kann, daß der Täter durch eine in finaler Verknüpfung mit der Wegnahme stehende räuberische Nötigungshandlung den Tod des Opfers verursacht, es aber nicht zur Vollendung der Wegnahme kommt - sog. erfolgsqualifizierter Versuch -, sondern auch dadurch, daß der Einsatz der i.S.d. § 249 StGB tatbestandsmäßigen Gewalt zugleich (bedingt) vorsätzlich vorgenommene Tötungshandlung ist, die aber den qualifizierenden Erfolg nicht bewirkt - sog. versuchte Erfolgsqualifizierung. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 503/00 - Urteil v. 11. April 2001 (LG Mönchengladbach)

Begriff des „materiellen Vorteils“ bei der Bestechlichkeit (Vorliegen eines objektiv unwirtschaftlichen Leistungsverhältnisses)
§ 332 Abs. 1 StGB

Ein Amtsträger, der sich im Rahmen von Vertragsverhandlungen für eine pflichtwidrige Diensthandlung einen Preisnachlaß auf den von dem Bestechenden geforderten Preis zusagen läßt, läßt sich einen zur Vollendung der Bestechlichkeit führenden materiellen Vorteil versprechen. Dies gilt auch für den Fall, daß die von dem Bestechenden zu erbringende Gesamtleistung für den Amtsträger trotz des vereinbarten Rabatts tatsächlich nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, etwa weil der Preis, auf den der Rabatt gewährt wird, überhöht war. (BGH)

BGH 1 StR 590/00 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Traunstein)

Freiheitsberaubung; Begriff des Einsperrens (Überwindbarkeit)
§ 239 StGB

Eine Einsperrung im Sinne des § 239 Abs. 1 StGB muß nicht unüberwindlich sein. Es genügt, daß die Benutzung der zum regelmäßigen Ausgang bestimmten Vorrichtungen für den Zurückgehaltenen ausgeschlossen erscheint. Dazu kann es ausreichen, daß für ihn unter den gegebenen Umständen die Entfernung auf außergewöhnlichem Wege oder mit ungewöhnlichen Mitteln nicht in Betracht kommt.

BGH 1 StR 32/01 - Urteil v. 21. März 2001 (LG Traunstein)

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (erforderliche eigene sexuelle Handlung); Mittäterschaft; Von mehreren gemeinschaftlich begangen; Widerlegung der Indizwirkung eines Regelbeispiels; Geringe Tatintensität; Strafzumessung; Aufeinandertreffen von mehreren Regelbeispielen; Verminderte Schuldfähigkeit
§ 177 StGB; § 46 StGB; § 21 StGB

1. Die in § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB genannte „Tat, die von mehreren gemeinschaftlich begangen wird“ ist nicht das in Nr. 1 angeführte Vollziehen des Beischlafs oder die Vornahme ähnlicher sexueller Handlungen; es genügt die gemeinschaftliche Begehung einer im Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB genannten Handlung.

2. Zur Erfüllung des Regelbeispiels des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB ist nicht erforderlich, daß alle Mittäter selbst sexuelle Handlungen am Tatopfer vornehmen oder an sich vornehmen lassen. Der gesteigerte Unrechtsgehalt dieses Regelbeispiels liegt in der verminderten Verteidigungsmöglichkeit des Opfers, das sich mehreren Angreifern gegenüber sieht, und in der erhöhten Gefährlichkeit sich gegenseitig stimulierender Täter.

3. Grundsätzlich kann zwar auch die geringe Intensität einer Tathandlung - trotz der Regelwirkung des § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB - gegen die Annahme eines besonders schweren Falles sprechen. Es ist in diesem

Zusammenhang aber nicht tragfähig, dazu auf das Fehlen von Verletzungsspuren beim Opfer abzustellen.

4. Rauschgiftwirkungen können nur ausnahmsweise eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit begründen, etwa bei schwersten Persönlichkeitsveränderungen infolge langjährigen Rauschgiftmißbrauchs, bei Beschaffungsdelikten unter starken Entzugserscheinungen und je nach den Umständen des Einzelfalls auch bei einem akuten Drogenrausch (st. Rspr).

5. Ob eine Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit „erheblich“ im Sinne des § 21 StGB ist, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener

Verantwortung zu beantworten hat. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an einen berauschten Täter stellt (vgl. BGHSt 43, 66, 77). Diese Anforderungen sind um so höher, je schwerwiegender das in Rede stehende Delikt ist.

6. Die gleichzeitige Erfüllung mehrerer Regelbeispiele eines besonders schweren Falls wirkt sich jedenfalls dann strafschärfend aus, wenn hieraus auf eine erhöhte Vorwerfbarkeit zu schließen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn, der Unrechtskern des einen erfüllten Regelbeispiels nicht in innerem Zusammenhang mit dem Unrechtskern des darüber hinaus weiter erfüllten Regelbeispiels steht.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 4 StR 106/01 - Beschluß v. 5. April 2001 (LG Rostock)

Besondere Schwere der Schuld; Zweifelsgrundsatz; In dubio pro reo; Doppelverwertungsverbot
§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 261 StPO

1. Auch für die Gewichtung der Strafzumessungsschuld, die Grundlage auch der Schuldschwerebeurteilung nach § 57 a StGB ist (BGHSt 42, 226, 228 f.), gilt der Zweifelsgrundsatz uneingeschränkt.

2. Das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB ist auch im Rahmen der Schuldschwerebeurteilung nach § 57 a StGB zu beachten.

BGH 4 StR 562/00 - Beschluß v. 13. Februar 2001 (LG Halle)

Mord; Besondere Schwere der Schuld; Schuldschwere; Strafzumessung (Fehlende Reue)
§ 211 StGB; § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 46 StGB

Die besondere Schwere der Schuld ist entsprechend den Regeln zu ermitteln, die für die Strafzumessungsschuld im Sinne des § 46 Abs. 1 StGB gelten (BGHSt 42, 226, 228 f.). Daher darf auch in diesem Zusammenhang fehlende Reue weder einem die Tat leugnenden Angeklagten nachteilig angelastet werden (BGH StV 1993, 639) noch einem solchen, der versucht, sie in einem wesentlich milderen Licht darzustellen.

BGH 2 StR 82/01 - Beschluß v. 28. März 2001 (LG Aachen)

Verbot der Doppelverwertung bei der Strafzumessung
§ 46 Abs. 3 StGB

1. Der Unrechtsgehalt der Tötung eines Menschen wird vom Strafrahmen der einschlägigen Strafvorschrift (Tötungsdelikt) erfaßt.

2. Der Wert des verletzten Rechtsgutes ist kein selbständiger Faktor für die Strafhöhe.

BGH 4 StR 576/00 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Münster)

Strafzumessung bei Vergewaltigung in der Ehe (Generalprävention); Sexuelle Nötigung;
§ 177 Abs. 2 StGB; § 177 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

Generalpräventive Erwägungen setzen die Notwendigkeit allgemeiner Abschreckung für den Gemeinschaftsschutz voraus (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Generalprävention 2 und 3 m.w.N.). Bei Konfliktstaten liegen solche Überlegungen eher fern.

BGH 1 StR 109/01 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Regensburg)

Teilweiser Vorwegvollzug; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 67 StGB; § 63 StGB

Richtschnur für die Frage des Vorwegvollzuges der Strafe ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Rehabilitationsinteresse des Verurteilten. Nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers in § 67 Abs. 1 StGB soll möglichst umgehend mit der Behandlung des süchtigen oder kranken Rechtsbrechers begonnen werden, da dies am ehesten einen dauerhaften Erfolg verspricht. Gerade bei längerer Strafdauer muß es darum gehen, den Angeklagten frühzeitig zu heilen und seine Persönlichkeitsstörung zu behandeln, damit er im Strafvollzug an der Verwirklichung des Vollzugszieles arbeiten kann (vgl. dazu BGHSt 37, 160, 162; BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug, teilweiser 4, 10, 11, 12; NStZ 1999, 613 f.). Eine Abweichung von der Regelabfolge des Vollzuges bedarf eingehender Begründung (BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug, teilweiser 10). Will der Tatrichter darauf stützen, daß der an die Maßregel anschließende Strafvollzug den

Maßregelerfolg wieder zunichte machen könnte, so müssen dafür überzeugende Gründe vorliegen (BGH

NStZ 1986, 428; BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug 7, Vorwegvollzug, teilweiser 13).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 2 StR 498/00 - Urteil v. 23. März 2001 (LG Köln)

BGHSt; Dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten; Verfahrenseinstellung; Übergang in ein Sicherungsverfahren; Maßregelanordnung; Unterbringung der Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus; Verfahrenshindernis; Anschlußbefugnis
§ 413 StPO; § 416 StPO; § 71 StGB; § 63 StGB; § 231 a StPO; § 206 a StPO; § 260 Abs. 3 StPO

1. Ergibt sich im Laufe einer Hauptverhandlung die dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten, ist das Verfahren einzustellen. Ein Übergang entsprechend § 416 StPO in ein Sicherungsverfahren mit dem Ziel der Anordnung einer Maßregel nach § 71 StGB ist nicht zulässig. (BGHSt)

2. Der § 416 StPO betrifft nur den Wechsel vom Sicherungsverfahren in ein Strafverfahren, wenn sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuldfähigkeit des Beschuldigten ergibt. (Bearbeiter)

3. Das Sicherungsverfahren ist eine Art objektives Verfahren (BGHSt 22, 185, 186), das dazu dient, die Allgemeinheit vor gefährlichen, aber schuldunfähigen oder verhandlungsunfähigen Straftätern zu schützen (BGHSt 22, 1, 2 ff.). Es unterscheidet sich von seiner Ausgestaltung her wesentlich vom Strafverfahren. (Bearbeiter)

BGH 2 StR 59/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Kassel)

Unzulässige Bezugnahmen in den Urteilsgründen
§ 267 Abs.1 StPO

1. Jedes Strafurteil aus sich heraus verständlich sein. Auf mit dem früheren Urteil aufgehobene, also nicht mehr existente Feststellungen darf nicht verwiesen werden.

2. Eine Bezugnahme wird auch nicht dadurch zulässig, daß sie mit dem Hinweis verbunden wird, die neue Hauptverhandlung habe zu denselben Feststellungen geführt.

BGH 3 StR 25/01 - Beschluß v. 30. März 2001

Beiordnung eines Rechtsanwalts zum Nebenkläger erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Adhäsionsverfahren
§ 404 Abs. 5, § 397 a Abs. 1 StPO; § 97 Abs. 1 Satz 4, § 102 Abs. 2 BRAGO

Wird dem Nebenkläger gemäß § 397 a Abs. 1 StPO ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt, so erstreckt sich die Beiordnung nicht auch auf das Adhäsionsverfahren. Der Rechtsanwalt ist daher nicht befugt, für den Nebenkläger vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Angeklagten im Adhäsionsverfahren einzuklagen und seine diesbezüglichen Gebühren gegen die Staatskasse geltend zu machen, es sei denn er wurde dem Nebenkläger im Rahmen der Gewährung von Prozeßkostenhilfe gemäß § 404 Abs. 5 Satz 2 StPO, § 121 Abs. 2 ZPO gesondert für das Adhäsionsverfahren beigeordnet. (BGH)

BGH 5 StR 495/00 - Urteil v. 5. April 2001 (LG Zwickau)

Lebenslange Freiheitsstrafe; Besondere Schwere der Schuld; Verfahrensrügen anhand von Fehlern der Verteidigung; Tatrichterliche Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge; Anhörung eines weiteren (psychiatrischen oder psychologischen) Sachverständigen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten; Steuerungsfähigkeit; Zweifelsgrundsatz
§ 211 StGB; §§ 57a, 57b StGB; § 337 StPO; § 137 StPO; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Die Gerichte müssen sich abgesehen von einem etwaigen Extremfall eine inhaltliche Kontrolle der Führung einer Strafverteidigung grundsätzlich versagen (vgl. dazu nur BGHSt 39, 310, 314).

2. Soweit Aufklärungsrügen an einer ausführlichen Auswertung des Akteninhalts aufgrund veränderter Verteidigungstaktik orientiert sind, unterliegen sie von vornherein Vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Einholung von Sachverständigengutachten muß nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO durch eine Benennung von Wertungen oder Umschreibung von Beweisthematenkreisen nicht erfüllte präzise Bezeichnung der Tatsachen erfolgen, die mit der vermissten Beweiserhebung hätten bewiesen werden sollen (vgl. BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 - Aufklärungsrüge 1, 4, 6, 9).

BGH 4 StR 579/00 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Bremen)

Nötigung; Beweisantrag; Bedeutungslosigkeit; Fehlerhafte Annahme der Verschleppungsabsicht; Bedeutungslosigkeit
§ 240 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

1. Der Beschluß, durch den ein Beweisantrag gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO mit der Begründung abgelehnt wird, die Beweisbehauptung sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, muß es den Prozeßbeteiligten ermöglichen, sich auf die Gründe der Ablehnung der beantragten Beweiserhebung einzustellen, und das Revisionsgericht in die Lage versetzen, die Ablehnung als rechtsfehlerfrei oder rechtsfehlerhaft beurteilen zu können. Der Ablehnungsbeschluß muß deshalb nicht nur ergeben, ob das Gericht die Beweistatsache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als bedeutungslos ansieht, sondern muß diese Wertung auch begründen (vgl. BGH NStZ 2000, 267).

2. Der Umstand, daß die Verteidigerin den Beweisantrag früher hätte stellen können, reicht regelmäßig für sich genommen zur Annahme von Verschleppungsabsicht nicht aus (vgl. BGHSt 21, 118, 123). Der Ablehnungsgrund der Prozeßverschleppung setzt zudem voraus, daß neben dem Gericht auch der Antragsteller selbst keinerlei günstige Auswirkungen des Beweisergebnisses auf den Prozeßverlauf erwartet, er vielmehr mit seinem Antrag ausschließlich die Verzögerung des Prozesses bezweckt (BGH NStZ 1998, 207), und daß durch die beantragte Beweiserhebung eine nicht nur unerhebliche Verzögerung eintreten würde.

BGH 4 StR 53/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Berlin)

Zulässigkeit der Revision trotz wirksamer Rechtsmittelzurücknahme (Unrichtige richterliche Auskunft); Widerruf der Strafaussetzung wegen des Ablaufs der Jahresfrist
§ 302 StPO; § 344 StPO; § 56g Abs. 2 Satz 2 StGB; § 56f StGB

1. Eine Rechtsmittelrücknahme ist ebenso wie der Rechtsmittelverzicht als Prozeßhandlung grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar (vgl. BGHSt 45, 51, 53). Sie ist jedoch ausnahmsweise dann unwirksam, wenn sie durch Drohung, durch Täuschung oder auch nur durch eine versehentlich unrichtige richterliche Auskunft veranlaßt wurde (vgl. BGHSt 45, 51, 53).

2. Ein Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 StGB ist zwar nicht zeitlich unbegrenzt möglich; maßgeblich sind jedoch allein die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere der Umstand, ob ein Verurteilter darauf vertrauen durfte, daß die Strafaussetzung nicht mehr widerrufen werden würde.

BGH 5 StR 604/00 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Berlin)

Unzulässige Revision des Nebenklägers (Nähere Begründung); Verstoß gegen Verwertungsverbot des § 252 StPO; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Vorhalt; Darlegung bei der Verfahrensrüge
§ 349 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; § 252 StPO; § 250 StPO; § 261 StPO

1. Stützt ein Beschwerdeführer die Rüge der Verletzung von § 252 StPO darauf, in Wahrheit seien nicht die Bekundungen der richterlichen Verhörsperson zur Grundlage der Verurteilung gemacht worden, sondern die Angaben des Zeugnisverweigerungsberechtigten bei der Polizei, wird man regelmäßig die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der betreffenden Vernehmung in der Revisionsrechtfertigung verlangen müssen. Dies gilt indessen nicht, wenn sich der wesentliche Inhalt dieser Niederschrift aus den Urteilsgründen ergibt (BGHSt 36, 384, 385).

2. Es ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässig, den Ermittlungsrichter zeugenschaftlich über die von dem Zeugnisverweigerungsberechtigten gemachten Aussagen zu vernehmen, sofern eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren stattgefunden hat (BGHSt 11, 338, 339 f.; 36, 384, 385 f.). Auch dürfen dem Richter, der die Vernehmung durchgeführt hat, die Vernehmungsprotokolle - notfalls durch Vorlesen - als Vernehmungsbehelf vorgehalten werden (st. Rspr.; BGH NJW 2000, 1580). Gleiches gilt für die jeweils im richterlichen Vernehmungsprotokoll in Bezug genommenen Protokolle über die vorangegangenen polizeilichen Vernehmungen (BGH NJW 2000, 1580). Grundlage der Feststellung des Sachverhalts kann indessen nur das in der Hauptverhandlung erstattete Zeugnis des Richters über den Inhalt der früheren Aussage des jetzt die Aussage verweigernden Zeugen sein, nicht aber der Inhalt der Vernehmungsniederschrift selbst (BGHSt 11, 338, 340). Es genügt insbesondere nicht, wenn der Richter lediglich erklärt, er habe die Aussage richtig aufgenommen (BGHSt 11, 338, 341); verwertbar ist nur das, was - gegebenenfalls auf den Vorhalt hin - in die Erinnerung des Richters zurückkehrt (BGHSt 21, 149, 150).

BGH 1 StR 90/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Regensburg)

Besorgnis der Befangenheit; Ablehnungsantrag; Unmittelbarkeit bei Ausschlußgründen; Absoluter Revisionsgrund; Bedrohung; Androhung einer Sprengstoffexplosion; Verletzter Richter
§ 24 StPO; § 22 Nr. 1 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 241 StGB; § 308 StGB

Verletzt im Sinne von § 22 Nr. 1 StPO ist ein Richter nur dann, wenn er durch die abzuurteilende Tat unmittelbar betroffen ist; die strafbare Handlung muß sich als Eingriff in Rechte seiner Person erweisen (BGHSt 1, 299; im Fall bei Bombendrohung gegen das Gericht abgelehnt).

BGH 1 StR 112/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Stuttgart)

Rechtsmittelverzicht; Begriff der Verhandlungsunfähigkeit; Freibeweis; In dubio pro reo; Zweifelsgrundsatz

§ 302 Abs. 1 StPO; § 261 StPO

Diese Verhandlungsfähigkeit wird in der Regel nur durch schwere körperliche oder seelische Mängel ausgeschlossen; auf die Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kommt es nicht an (BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 3, 16). Ob Verhandlungsunfähigkeit in diesem Sinne vorlag, ist im Wege des Freibeweises zu prüfen; der Grundsatz „In dubio pro reo“ gilt hier nicht (BGH aaO).

BGH 3 StR 342/00 - Urteil v. 30. März 2001 (Hanseatisches OLG Hamburg)

Prozessualer Tatbegriff; Strafklageverbrauch; Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Verwertung von nach dem G10 - Gesetz erlangten Erkenntnissen aus Telefonüberwachung
§ 264 Abs.1 StPO; § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG; § 129a StGB; §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 3 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G10)

1. Die für die Organisationsdelikte der §§ 129, 129 a StGB entwickelten Grundsätze zum Strafklagenverbrauch gelten auch für das Organisationsdelikt des § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG (Fortführung von BGHSt 43, 312). (BGH)

2. Erkenntnisse aus personenbezogenen Überwachungsmaßnahmen nach § 2 G 10 können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Verfolgung eines Beschuldigten verwendet werden, gegen den sich die Anordnung nicht richtete, sofern die Erkenntnisse den Verdacht einer der in § 7 Abs. 3 G 10 genannten Katalogtaten betreffen. (BGH)

BGH 3 StR 50/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Lübeck)

Vergewaltigung; Sexueller Mißbrauch von Kindern (Anforderung an die Darlegung der einzelnen Handlungen nach Tatzeit und Geschehensablauf bei serienmäßiger Begehung)
§ 177 Abs.2 Nr.1; § 176 StGB

1. In Fällen des serienmäßigen Kindesmißbrauchs, in denen dem Angeklagten eine Vielzahl erst nach Jahren aufgedeckter sexueller Übergriffe zur Last gelegt wird, sind an die Individualisierung der einzelnen Mißbrauchshandlungen nach Tatzeit und Geschehensablauf keine überspannten Anforderungen zu stellen.

2. Jedoch darf eine unzureichende Konkretisierung auch nicht dazu führen, daß ein Angeklagter unangemessen in seiner Verteidigung beschränkt wird.

BGH 1 StR 58/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Heidelberg)

Umfassende Beweiswürdigung; Beweisaufnahme; Zulässigkeit der Verfahrensrüge (Darlegung der Beweiserheblichkeit einer nicht gewürdigten Teilaussage); Negativtatsachen
§ 261 StPO; § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Die Revision kann grundsätzlich nicht mit der Behauptung gehört werden, das Tatgericht habe sich mit einer bestimmten Aussage einer Beweisperson nicht auseinandergesetzt, wenn diese Aussage sich nicht aus dem Urteil selbst ergibt. Denn es ist allein Sache des Tatrichters, die Ergebnisse der Beweisaufnahme festzustellen und zu würdigen; der dafür bestimmte Ort ist das Urteil. Was in ihm über das Ergebnis der Verhandlung zur Schuld- und Straffrage festgehalten ist, bindet das Revisionsgericht und ist Grundlage der sachlich-rechtlichen Nachprüfung des Urteils (BGHSt 21, 149, 151; BGH NJW 1992, 2840, 2841).

2. Allerdings kann mit einer Verfahrensrüge beanstandet werden, das Tatgericht habe sich mit einer gemäß § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO wörtlich niedergeschriebenen, verlesenen und genehmigten Aussage nicht auseinandergesetzt, obwohl deren Würdigung geboten gewesen sei (§ 261 StPO; BGHSt 38, 14).

3. Der Tatrichter muß nur die zum Zeitpunkt der Urteilsfällung wesentlichen beweiserheblichen Umstände in den Urteilsgründen erörtern. Ob der Inhalt einer Aussage zu diesem Zeitpunkt beweiserheblich war, läßt sich aber nur aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung aufgrund des persönlichen Eindrucks vom Beweiswert der Beweismittel beurteilen. Ein Widerspruch zwischen den Bekundungen eines Zeugen oder den Aussagen verschiedener Beweispersonen kann sich durch eine einfache Erklärung eines der Zeugen oder durch sonstige Beweismittel für Verfahrensbeteiligten zweifelsfrei gelöst haben, so daß kein Anlaß für seine Darlegung in den Urteilsgründen mehr bestand (vgl. BGH NJW 1992, 2838, 2840). Wegen der im Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen an eine Verfahrensrüge (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) muß deshalb auch die Darlegung verlangt werden, daß sich durch den weiteren Gang der Hauptverhandlung die Beweiserheblichkeit des betreffenden Beweismittels oder des entsprechenden Aussageteils, dessen Würdigung vermißt wird, nicht verändert hat.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 587/00 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Bochum)

BGHSt; Schadensgleiche Vermögensgefährdung bei der Untreue (mangelhafte Dokumentation von Zahlungen; drohende doppelte Inanspruchnahme; wesentliche Erschwerung der Rechtsverteidigung); Fehlerhafte Buchführung; Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen; Rechtshängigkeit; Strafbarkeit hinsichtlich der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung; Steuerhinterziehung; Pflichtwidrigkeit bei der Untreue (Ausschluß durch Einwilligung, Duldung, Vertretungsmacht, potentiell Erklärungsbewußtsein); Vollmacht; Zivilrechtliche Auslegung; Zwangsmittelverbot; nemo tenetur se ipsum accusare; Aussageverweigerungsrecht; Gleichheitsgrundsatz; Steuergerechtigkeit; Schätzungsrecht; Steuerliche Mitwirkungspflichten; Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens beim Unterlassungsdelikt; Mittelbare Selbstbelastung und Verwertungsverbot

§ 266 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO 1977; §§ 133, 157 BGB; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I; § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG; § 18 Abs. 3 UStG; Art 3 Abs. 1 GG; § 162 AO

Leitsätze

1. Die mangelhafte Dokumentation von Zahlungen kann nur dann eine im Sinne des Untreuetatbestandes relevante Vermögensgefährdung begründen, wenn im Einzelfall mit einer doppelten Inanspruchnahme zu rechnen und aufgrund der unzureichenden Buchhaltung eine wesentliche Erschwerung der Rechtsverteidigung zu besorgen ist. (BGHSt)

2. Ist wegen der Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen ein Strafverfahren anhängig, entfällt während der Dauer des Strafverfahrens die Strafbarkeit hinsichtlich der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung. (BGHSt)

3. Die Zahlung von Schmiergeldern an Mitarbeiter des Vertragspartners begründet nur dann eine Untreue im Sinne des § 266 StGB, wenn sich feststellen läßt, daß jedenfalls diese Geldbeträge über den Preis auf den Vertragspartner umgelegt wurden. (Bearbeiter)

4. Eine falsche Buchführung begründet nicht schon als solche einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB (BGHSt 20, 304). In ständiger Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof in den Fällen unordentlicher Buchführung vielmehr nur einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB angenommen, soweit die Durchsetzung berechtigter Ansprüche erheblich erschwert, wenn nicht verhindert worden ist. Erleichtert eine fehlerhafte Buchführung die Geltendmachung ungerechtfertigter Ansprüche Dritter, begründet dies ebenfalls nicht per se

eine schadensgleiche Vermögensgefährdung, die einen Nachteil im Sinne des § 266 StGB darstellt. (Bearbeiter)

5. Die Rechtsordnung kennt kein ausnahmsloses Gebot, daß niemand zu Auskünften gezwungen werden darf, durch die er eine von ihm begangene strafbare Handlung offenbaren muß (BVerfGE 56, 37, 42). (Bearbeiter)

6. Bei der Pflicht zur Abgabe einer Jahreserklärung handelt es sich um eine gegenüber der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen eigenständige Erklärungspflicht, deren Nichterfüllung einen selbständigen Unrechtsgehalt besitzt (vgl. BGHR AO § 370 Abs. 1 - Konkurrenzen 13). (Bearbeiter)

7. Das Zwangsmittelverbot beeinflusst nicht die bloße Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen und die sich daran anschließenden steuerrechtlichen Folgerungen (z. B. Schätzung im Besteuerungsverfahren nach § 162 AO). Es berührt lediglich die strafrechtliche Sanktionierung dieser Pflicht. (Bearbeiter)

8. Die Regelung des § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO konkretisiert für das Steuerstrafverfahren nur den allgemeinen Grundsatz, daß eine unzumutbare Handlung nicht erzwungen werden darf, weil die Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bei jedem Unterlassungsdelikt vorliegen muß. (Bearbeiter)

9. Das Zwangsmittelverbot findet dort seine Grenze, wo es nicht mehr um ein bereits begangenes steuerliches Fehlverhalten des Betroffenen geht, hinsichtlich dessen ein Steuerstrafverfahren bereits eingeleitet ist. Selbst wenn die Abgabe der Steuererklärungen für nachfolgende Besteuerungszeiträume mittelbare Auswirkungen auf das laufende Steuerstrafverfahren haben sollte, könnte das nicht ihre Unterlassung rechtfertigen, weil andernfalls neues Unrecht geschaffen würde, zu dem das Recht auf Selbstschutz nicht berechtigt (vgl. BGHSt 3, 18, 19), und gleichzeitig ein Verstoß gegen den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ermöglicht würde. Diese Einschränkung greift jedoch für das Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen zur Umsatzsteuerjahreserklärung wegen der Gleichheit der betroffenen Steuerart und der Teilidentität des von der jeweiligen Erklärungspflicht erfaßten Steueranmeldungszeitraums sowie des betroffenen Steueraufkommens nicht ein. (Bearbeiter)

BGH 5 StR 584/00 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Essen)

Steuerhinterziehung; Verfahrenshindernis der anderweitigen Rechtshängigkeit; Mitbestrafte Nachtat (Scheinrechnungen); Betrug; Untreue; Beihilfe; Konkurrenz; Gesetzeseinheit; Grundsätze der Berechnungsdarstellung

§ 370 AO; § 266 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 52 StGB

1. Die Ausstellung von Scheinrechnungen zur Ermöglichung von Untreuehandlungen anderer und die Nichterklärung der in diesen Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuern gegenüber dem Finanzamt sind voneinander unabhängige Handlungen, die sich zudem gegen unterschiedliche Rechtsgüter richten und einen eigenständigen Unrechtsgehalt haben; aus demselben Grund stellt die Steuerhinterziehung auch nicht lediglich eine mitbestrafte Nachtat gegenüber der Beihilfe zur Untreue dar.

2. Grundsätze der Berechnungsdarstellung bei Steuerhinterziehung.

BGH 5 StR 613/00 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Augsburg)

Verjährung bei Steuerhinterziehung (Bestimmung nach Steuerart und Steuerschuldner); Verlustrücktrag; Strafzumessung (Zulässiges Verteidigungsverhalten)

§ 78a StGB; § 370 AO; § 10d EStG; § 46 StGB

1. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist dabei nach § 78a StGB die Bekanntgabe des auf die unrichtige Erklärung ergehenden Steuerbescheids (vgl. BGH wistra 1984, 142). Wird dieser Steuerbescheid infolge in späteren Jahren eingetretener Verluste durch einen weiteren Steuerbescheid abgeändert, der den nach § 8 KStG in Verbindung mit § 10d EStG festzusetzenden Verlustrücktrag berücksichtigt, ist dies für den Lauf der Verjährungsfrist ohne Belang.

2. Die Verjährung wird nach § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB nur insoweit durch die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten unterbrochen, als dieses Verfahren die fraglichen Steuerarten betrifft, die sich zudem auch auf den identischen Steuerschuldner beziehen müssen.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 90/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Regensburg)

Besorgnis der Befangenheit; Ablehnungsantrag; Unmittelbarkeit bei Ausschlußgründen; Absoluter Revisionsgrund; Bedrohung; Androhung einer Sprengstoffexplosion; Verletzter Richter
§ 24 StPO; § 22 Nr. 1 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 241 StGB; § 308 StGB

2. BGH 1 StR 19/01 - Urteil v. 21. März 2001 (LG Freiburg)

Mord; Totschlag; Erschöpfende Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung bei inneren Tatsachen (Folgerung aus äußeren Beweisanzeichen); Täterschaft und Teilnahme (Objektiver Tatbeitrag und Interesse an der Tatbegehung); Konkurrenzen; Tateinheit; Beihilfe
§ 212 StGB; § 211 StGB; § 261 StPO; § 25 Abs. 1 StGB; § 27 StGB; § 52 StGB

3. BGH 1 StR 45/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Mannheim)

Verbindung; Diebstahl; Unterschlagung (Alleingewahrsam des Angestellten; Mitgewahrsam)

§ 4 StPO; § 242 StGB; § 246 StGB

Ein Angestellter, der allein eine Kasse zu verwalten und über deren Inhalt abzurechnen hat, hat in aller Regel Alleingewahrsam am Kassensinhalt. Ohne seine Mitwirkung darf niemand Geld aus der Kasse nehmen, damit bei Fehlbeträgen die Verantwortlichkeit festgestellt werden kann. Das generelle Kontroll- und Weisungsrecht des Dienstherrn gegenüber seinem Bediensteten begründet nicht ohne weiteres den Mitgewahrsam des Dienstherrn (BGHR StGB § 246 Abs. 1 Alleingewahrsam 1 m.w.N.).

4. BGH 1 StR 590/00 - Beschluß v. 8. März 2001 (LG Traunstein)

Freiheitsberaubung; Begriff des Einsperrens (Überwindbarkeit)
§ 239 StGB

5. BGH 5 StR 495/00 - Urteil v. 5. April 2001 (LG Zwickau)

Lebenslange Freiheitsstrafe; Besondere Schwere der Schuld; Verfahrensrügen anhand von Fehlern der Verteidigung; Tatrichterliche Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge; Anhörung eines weiteren (psychiatrischen oder psychologischen) Sachverständigen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten; Steuerungsfähigkeit; Zweifelsgrundsatz
 § 211 StGB; §§ 57a, 57b StGB; § 337 StPO; § 137 StPO; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 20 StGB; § 21 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

6. BGH 4 StR 533/00 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Dortmund)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (neue und alte Tatbestandsfassung); Strafzumessung (Aufrechterhaltung des Strafausspruch nach Teileinstellung)
 § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 BtMG a.F.; § 46 StGB

7. BGH 4 StR 547/00 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Neubrandenburg)

Vergewaltigung; Sexuelle Nötigung; Tateinheit; Handlungseinheit (Teilidentität); Nötigungsmittel; Tat im Rechtssinne
 § 177 StGB; § 52 StGB

Wirkt die vom Angeklagten ausgeübte Gewalt gegen die beiden Tatopfer während des gesamten jeweiligen Tatgeschehens fort, hat der Angeklagte somit zur Erzwingung der vorgenommenen sexuellen Handlungen jeweils dasselbe Nötigungsmittel eingesetzt, liegt ein einheitliches Tatgeschehen und damit nur jeweils eine Tat im Rechtssinne vor.

8. BGH 4 StR 567/00 - Beschluß v. 13. März 2001 (LG Dortmund)

Strafbefreiender Rücktritt vom Totschlagsversuch (Anwendung des Zweifelsgrundsatzes); Aufgeben; Freiwilligkeit; Gefährliche Körperverletzung
 § 24 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. StGB; § 212 StGB; § 224 Abs. Nr. 1 StGB

9. BGH 4 StR 576/00 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Münster)

Strafzumessung bei Vergewaltigung in der Ehe (Generalprävention); Sexuelle Nötigung;
 § 177 Abs. 2 StGB; § 177 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

10. BGH 5 StR 100/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Neuruppin)

Sicherungsverfahren; Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 66 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

11. BGH 5 StR 452/00 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Hamburg)

Verfahrensbeschränkung nach § 154a Abs. 2 StPO; Verfahrenseinstellung

§ 154a Abs. 2 StPO

12. BGH 5 StR 454/00 - Urteil v. 15. März 2001 (LG München I)

BGHSt; Geschäftsführer einer GmbH; Gesellschafter; Rotes Kreuz; Körperschaft des öffentlichen Rechts; Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Amts wegen; Ablauf der Strafantragsfrist; Umwandlung eines absoluten in ein relatives Antragsdelikt; Steuerhinterziehung; Bestechlichkeit; Schaden bei Angestelltenbestechlichkeit; Untreue; Geltung des Zweifelsgrundsatzes bei der Verjährung; Strafzumessung und Öffentlichkeit; Rückwirkungsverbot; Vertrauensgrundsatz (Rechtsstaatsprinzip)
 Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 301 StGB; § 12 Abs. 2 UWG; § 370 AO; § 332 StGB; § 266 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

13. BGH 1 StR 32/01 - Urteil v. 21. März 2001 (LG Traunstein)

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (erforderliche eigene sexuelle Handlung); Mittäterschaft; Von mehreren gemeinschaftlich begangen; Widerlegung der Indizwirkung eines Regelbeispiels; Geringe Tatintensität; Strafzumessung; Aufeinandertreffen von mehreren Regelbeispielen; Verminderte Schuldfähigkeit
 § 177 StGB; § 46 StGB; § 21 StGB

14. BGH 3 StR 46/01 - Beschluß v. 29. März 2001 (LG Hannover)

Versuch; Versuchte Erfolgsqualifizierung; Schwerer Raub; Raub mit Todesfolge; Gewalt nach Vollendung der Wegnahme; Erfolgsqualifizierter Versuch
 § 251 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

15. BGH 1 StR 58/01 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Heidelberg)

Umfassende Beweiswürdigung; Beweisaufnahme; Zulässigkeit der Verfahrensrüge (Darlegung der Beweiserheblichkeit einer nicht gewürdigten Teilaussage); Negativtatsachen
 § 261 StPO; § 273 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

16. BGH 4 StR 439/00 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Bochum)

BGHSt; Täuschungshandlung (durch Angebotsschreiben in Form einer Rechnung); Todesanzeigen im Internet; Betrug; Konkludente Täuschung (Miterklärung nach der Verkehrsanschauung); Insertionsofferten: Äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten; Bedingter Vorsatz; Wissentlichkeit (direkter Vorsatz); Angebot an im geschäftlichen Verkehr erfahrene Adressaten; Vermögensschaden und vermeintlicher Vertragsschluß (bzw. Anfechtbarkeit)
 § 263 Abs. 1 StGB; § 15 StGB

17. BGH 1 StR 112/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Stuttgart)

Rechtsmittelverzicht; Begriff der Verhandlungsunfähigkeit; Freibeweis; In dubio pro reo; Zweifelsgrundsatz
§ 302 Abs. 1 StPO; § 261 StPO

18. BGH 1 StR 48/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Ellwangen)

Notwehrlage; Fahrlässige Verletzung des Angreifers; Erforderlichkeit; Vermeidbarkeit; Pflichtwidrigkeitszusammenhang; Grenzen der Notwehr und der strafbefreienden Notwehrüberschreitung bei einem Angriff auf die Person nach gewaltsamem nächtlichem Eindringen in die Wohnung des Verteidigers (Einsatz einer lediglich mit einer Patrone geladenen Schußwaffe als Abwehrmittel); Zweifelsatz; Angst; Schrecken; Furcht; Affekt
§ 32 StGB; § 33 StGB; § 222 StGB

19. BGH 1 StR 582/00 - Urteil v. 4. April 2001 (LG München I)

Untreue (Nichtherausgabe erlangter personengebundener Vorteile); Subventionsbetrug; Provisionsabgabeverbot; Grundsatz der erschöpfenden Erledigung der zugelassenen Anklage; Vermögensnachteil; Treuepflichten und schlichte Schuldnerpflichten; Untreue durch Unterlassen (Pflichtwidrigkeit); Revisibilität der Strafzumessung (Uneigennütziges Vorgehen vs. Generalprävention); Handlungsunwert
§ 266 StGB; § 264 StGB; § 81 Abs. 2 Satz 3 VAG; § 667 BGB; § 261 StPO; § 46 StGB; § 337 StPO

20. BGH 4 StR 106/01 - Beschluß v. 5. April 2001 (LG Rostock)

Besondere Schwere der Schuld; Zweifelsgrundsatz; In dubio pro reo; Doppelverwertungsverbot
§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 261 StPO

21. BGH 4 StR 451/00 - Beschluß v. 6. März 2001 (LG Münster)

Niedrige Beweggründe (Prüfung bei einer situationsbezogenen Tat); Totschlag; Mord; Eifersucht; Besitzdenken
§ 211 StGB; § 212 StGB

1. Die Beurteilung der Frage, ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, hat aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen (vgl. BGHSt 35, 116, 127), wobei es stets besonders sorgfältiger Prüfung bedarf, wenn sich eine Tat plötzlich aus einer Situation heraus entwickelt (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 11 m.w.N.).

2. Bei einem Motiv wie Eifersucht kommt es darauf an, ob es seinerseits auf niedriger Gesinnung beruht.

22. BGH 4 StR 56/01 - Beschluß v. 5. April 2001 (LG Magdeburg)

Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Führungsaufsicht
§ 63 StGB; § 67 b StGB; § 68 b StGB

23. BGH 4 StR 562/00 - Beschluß v. 13. Februar 2001 (LG Halle)

Mord; Besondere Schwere der Schuld; Schuldschwere; Strafzumessung (Fehlende Reue)
§ 211 StGB; § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 46 StGB

Die besondere Schwere der Schuld ist entsprechend den Regeln zu ermitteln, die für die Strafzumessungsschuld im Sinne des § 46 Abs. 1 StGB gelten (BGHSt 42, 226, 228 f.). Daher darf auch in diesem Zusammenhang fehlende Reue weder einem die Tat leugnenden Angeklagten nachteilig angelastet werden (BGH StV 1993, 639) noch einem solchen, der versucht, sie in einem wesentlich milderen Licht darzustellen.

24. BGH 4 StR 592/00 - Beschluß v. 27. März 2001 (LG Dortmund)

Fehlerhafte Gesamtfreiheitsstrafenbildung (Einbeziehung einer Geldstrafe)
§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB

25. BGH 5 StR 107/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

26. BGH 5 StR 150/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Hamburg)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt; Hang
§ 64 StGB

27. BGH 5 StR 157/01 - Beschluß v. 26. April 2001

Verfahrenseinstellung (Teileinstellung); Mangelhafte Gesamtstrafenbildung; Zäsurwirkung einer noch nicht vollständig vollstreckten Geldstrafe
§ 154 Abs. 2 StPO; § 55 StGB

28. BGH 5 StR 81/01 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Zwickau)

Schwere Körperverletzung (DDR-Grenzfall; Verletzung durch Minen)
§ 226 StGB

29. BGH 5 StR 44/01 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Dresden)

Überzeugungsbildung bei möglicher Motivation zur Falschaussage (Angebliche Anstiftung zum Auftragsmord durch „Russenmafia“); Fehlender tragfähige Überzeugungsgrundlage; Glaubwürdigkeit (Aussagekonstanz vs. Fähigkeit eines ehemaligen Mfs-Spitzels zur Legendenbildung)
§ 261 StPO; § 211 StGB; § 26 StGB

30. BGH 5 StR 448/00 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Berlin)

Anforderungen an die Berechnungsdarstellung bei Steuerhinterziehung; Steuerschätzung; Beruhen § 370 AO; § 261 StPO; § 337 StPO

Die Übernahme einer Schätzung der Finanzbehörden kommt nur dann in Betracht, wenn der Tatrichter diese eigenverantwortlich nachgeprüft hat und von ihrer Richtigkeit auch unter Berücksichtigung der vom Besteuerungsverfahren abweichenden strafrechtlichen Verfahrensgrundsätze (§ 261 StPO) überzeugt ist. Die Schätzungsgrundlagen müssen dabei in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar mitgeteilt werden (std. Rspr.).

31. BGH 4 StR 53/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Berlin)

Zulässigkeit der Revision trotz wirksamer Rechtsmittelzurücknahme (Unrichtige richterliche Auskunft); Widerruf der Strafaussetzung wegen des Ablaufs der Jahresfrist § 302 StPO; § 344 StPO; § 56g Abs. 2 Satz 2 StGB; § 56f StGB

32. BGH 5 StR 604/00 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Berlin)

Unzulässige Revision des Nebenklägers (Nähere Begründung); Verstoß gegen Verwertungsverbot des § 252 StPO; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Vorhalt; Darlegung bei der Verfahrensrüge § 349 Abs. 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; § 252 StPO; § 250 StPO; § 261 StPO

33. BGH 5 StR 613/00 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Augsburg)

Verjährung bei Steuerhinterziehung (Bestimmung nach Steuerart und Steuerschuldner); Verlustrücktrag; Strafzumessung (Zulässiges Verteidigungsverhalten) § 78a StGB; § 370 AO; § 10d EStG; § 46 StGB

34. BGH 5 StR 584/00 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Essen)

Steuerhinterziehung; Verfahrenshindernis der anderweitigen Rechtshängigkeit; Mitbestrafte Nachtat (Scheinrechnungen); Betrug; Untreue; Beihilfe; Konkurrenz; Gesetzeseinheit; Grundsätze der Berechnungsdarstellung § 370 AO; § 266 StGB; § 263 StGB; § 27 StGB; § 52 StGB

35. BGH 2 StR 498/00 - Urteil v. 23. März 2001 (LG Köln)

BGHSt; Dauernde Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten; Verfahrenseinstellung; Übergang in ein Sicherungsverfahren; Maßregelanordnung; Unterbringung der Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus; Verfahrenshindernis; Anschlußbefugnis § 413 StPO; § 416 StPO; § 71 StGB; § 63 StGB; § 231 a StPO; § 206 a StPO; § 260 Abs. 3 StPO

36. BGH 1 StR 82/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG München I)

Betrug; Täuschungshandlung; Mahnbescheid; Mahnverfahren; Vermögensgefährdung § 263 StGB; § 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO

37. BGH 4 StR 264/00 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Bochum)

DRK; Untreue (Vorsatz; Vermögensbetreuungspflicht; Pflichtwidrigkeit; Nachteil); Freispruch; Erbbaurecht; Gemeinnützigkeit § 266 StGB; § 261 StPO; § 52 AO

38. BGH 4 StR 33/01 - Beschluß v. 20. März 2001 (LG Osnabrück)

Ähnlicher gefährlicher Eingriff; Hindernisbereiten; Erheblichkeit des Eingriffs; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder von fremden Sachen von besonderem Wert: Pervertierungsabsicht § 315 b Abs. 1 StGB

39. BGH 4 StR 579/00 - Beschluß v. 3. April 2001 (LG Bremen)

Nötigung; Beweisantrag; Bedeutungslosigkeit; Fehlerhafte Annahme der Verschleppungsabsicht; Bedeutungslosigkeit § 240 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

40. BGH 5 StR 12/01 - Beschluß v. 25. April 2001 (LG Chemnitz)

Tötungsvorsatz (Feststellungsvoraussetzungen); Totschlag; Mord; Besondere Schwere der Schuld; Überzeugungsbildung; Durchentscheidung; Verlesung von Protokollen polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen; Verwirkung einer Verfahrensrüge; Dolus generalis; Irrtum über den Kausalverlauf § 212 StGB; § 211 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 57a StGB; § 57b StGB; § 354 StPO; § 254 StPO

41. BGH 5 StR 123/01 - Urteil v. 25. April 2001 (LG Neuruppin)

Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen; Sexueller Mißbrauch von Kindern; Zulässige Strafschärfungserwägung einer konkreten Gefährdung für die ungestörte Sexualentwicklung; Doppelverwertungsverbot § 176 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 174 StGB

42. BGH 5 StR 124/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Berlin)

Verwerfung eines Antrages des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unbegründet § 346 Abs. 2 StPO

43. BGH 5 StR 153/01 - Beschluß v. 24. April 2001 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

44. BGH 5 StR 108/01 - Beschluß v. 9. Mai 2001 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

45. BGH 1 StR 109/01 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Regensburg)

Teilweiser Vorwegvollzug; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 67 StGB; § 63 StGB

46. BGH 4 StR 30/01 - Urteil v. 26. April 2001 (LG Schwerin)

Tötungen an der DDR-Grenze; Totschlag; Beihilfe; Grenztruppen; Befehle 101, 80, 20; Versuch; Unvermeidbarer Verbotsirrtum; Mineneinsatz (Rechtswidrigkeit auch gegenüber Grenzübertreten aus der BRD); Menschenrechte
§ 212 StGB; § 27 StGB; § 22 StGB; § 17 S. 1 StGB

47. BGH 2 StR 30/01 - Beschluß v. 9. März 2001 (LG Frankfurt/Main)

Anrechnung von im Ausland bereits verbüßter Freiheitsstrafe
§ 51 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 StGB

48. BGH 2 StR 101/01 - Beschluß v. 28. März 2001 (LG Frankfurt/Main)

Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe
§§ 25 Abs. 2; 27 StGB

49. BGH 2 StR 108/01 – Beschluß v. 11. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 346 Abs. 2 StPO

50. BGH 2 StR 137/01 - Beschluß v. 11. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig, infolge wirksamen Rechtsmittelverzichts
§ 349 Abs.1 StPO

51. BGH 2 StR 21/01 - Beschluß v. 7. März 2001 (LG Frankfurt/Main)

Vergewaltigung; Aspekte der Strafzumessung (Überschreitung der Grenze angemessener Verteidigung als strafschärfender Aspekt)
§ 177 Abs. 2 Nr. 1; §§ 46 ff. StGB

52. BGH 2 StR 23/01 – Beschluß v. 7. März 2001 (LG Frankfurt/Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

53. BGH 2 StR 54/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Koblenz)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 30a Abs.2 Nr.2 BtMG

54. BGH 2 StR 356/00 - Urteil v. 6. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Bildung einer kriminellen Vereinigung; Bodenverunreinigung; Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen
§§ 129; 324a; 326 StGB

Für die Annahme einer kriminellen Vereinigung ist es erforderlich, daß ein auf Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluß von mindestens drei Personen besteht, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame kriminelle Tätigkeiten entfalten und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

55. BGH 2 StR 356/00 - Beschluß v. 4. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Konkurrenzverhältnis zwischen Bodenverunreinigung und umweltgefährdender Abfallbeseitigung; Tateinheit; Gesetzeskonkurrenz
§§ 324a; 326 Abs.1 Nr. 4 StGB

56. BGH 2 StR 59/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Kassel)

Unzulässige Bezugnahmen in den Urteilsgründen
§ 267 Abs.1 StPO

57. BGH 2 StR 369/00 - Urteil v. 23. März 2001 (LG Gießen)

Absprachen im Strafprozeß (Zulässigkeit und Grenzen)
§ 261 StPO; Vor § 1 StPO

58. BGH 2 StR 4/01 – Beschluß v. 14. März 2001 (LG Aachen)

Anrechnung von im Ausland bereits verbüßter Freiheitsstrafe
§ 51 Abs. 3 und Abs. 4 S. 2 StGB

59. BGH 2 StR 449/00 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Wiesbaden)

Inbegriff der Verhandlung; Einführung eines Gutachtens in die Hauptverhandlung
§ 261 StPO; § 256 Abs.1; §§ 72 iVm 48 ff. StPO

60. BGH 2 StR 48/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

61. BGH 2 StR 509/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Darmstadt)

Kein besonders schwerer Fall des Betruges, wenn geringwertige Sache vorliegt
§§ 263 Abs. 4 iVm 243 Abs. 2 StGB

62. BGH 2 StR 54/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Koblenz)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 30a Abs.2 Nr.2 BtMG

63. BGH 2 StR 94/01 - Beschluß v. 11. April 2001 (LG Frankfurt/Main)

Unzulässige Revision der Nebenklage
§ 400 Abs.1 StPO

64. BGH 2 StR 66/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Wiesbaden)

Unzulässige, weil formwidrig eingelegte, Revision
§ 346 Abs. 1 StPO

65. BGH 2 StR 67/01 - Beschluß v. 11. April 2001 (LG Kassel)

Absehen von der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mangels Erfolgsaussicht
§ 64 StGB

66. BGH 2 StR 7/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

67. BGH 2 StR 75/01 - Beschluß v. 6. April 2001 (LG Kassel)

Aufhebung der Verurteilung wegen Verjährung
§§ 78 ff. StGB

68. BGH 2 StR 80/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Erfurt)

Merkmal des „Eindringens“ beim schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern
§ 176a Abs.1 Nr. 1 StGB

69. BGH 2 StR 82/01 - Beschluß v. 28. März 2001 (LG Aachen)

Verbot der Doppelverwertung bei der Strafzumessung
§ 46 Abs. 3 StGB

70. BGH 2 StR 82/01 - Beschluß v. 28. März 2001 (LG Aachen)

Unzulässige Revision der Nebenklage
§ 400 Abs. 1 StPO

71. BGH 2 StR 90/01 - Beschluß v. 23. März 2001 (LG Darmstadt)

Konkurrenzverhältnis zwischen Urkundenfälschung und Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen
§ 267 StGB; § 276 StGB; §§ 52 ff. StGB

72. BGH 3 StR 408/00 - Urteil v. 14. März 2001 (LG Osnabrück)

Anstiftung zur schweren Brandstiftung
§§ 306 Nr. 2, 26 StGB a.F.

73. BGH 3 StR 2/01 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Kleve)

Mangelhafte Unterrichtung des Angeklagten nach Entfernung aus dem Sitzungssaal; Anwesenheit
§ 247 S. 4 StPO

74. BGH 3 StR 109/01 - Beschluß v. 19. April 2001 (LG Lüneburg)

Fehlerhafte Anordnung des Vorwegvollzuges
§ 67 Abs. 2 StGB

75. BGH 3 StR 25/01 - Beschluß v. 30. März 2001

Beiordnung eines Rechtsanwalts zum Nebenkläger erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Adhäsionsverfahren
§ 404 Abs. 5, § 397 a Abs. 1 StPO; § 97 Abs. 1 Satz 4, § 102 Abs. 2 BRAGO

76. BGH 3 StR 342/00 - Urteil v. 30. März 2001 (Hanseatisches OLG Hamburg)

Prozessualer Tatbegriff; Strafklageverbrauch; Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein; Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung; Verwertung von nach dem G10 - Gesetz erlangten Erkenntnissen aus Telefonüberwachung
§ 264 Abs.1 StPO; § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG; § 129a StGB; §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 3 Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G10)

77. BGH 3 StR 39/01 - Beschluß v. 29. März 2001 (LG Lübeck)

Berücksichtigung von Verzögerungen im Strafmaß
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK

78. BGH 3 StR 400/00 - Urteil v. 28. Februar 2001 (LG Duisburg)

„Werkzeug“ iSv § 177 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
§ 177 Abs. 3 Nr.2 StGB

79. BGH 3 StR 40/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Flensburg)

„Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs“ im Tatbestand der sexueller Nötigung (Vergewaltigung)
§ 177 Abs. 4 Nr.1 StGB

80. BGH 3 StR 483/00 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Kleve)

Strafmilderung nach § 31 Nr.1 BtMG (Aufklärungserfolg)
§ 31 Nr.1 BtMG

Ein Aufklärungserfolg iSd § 31 Nr. 1 BtMG liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter den Ermittlungsbehörden völlig neue Erkenntnisse liefert. Vielmehr schafft in der Regel auch derjenige, der Angaben zu Hintermännern, Auftraggebern oder Abnehmern macht, die bereits vorhandenes Wissen der Strafverfolgungsbehörden bestätigen, eine sicherere Grundlage für den Nachweis der von diesen Personen begangenen Taten und verbessert damit die Möglichkeit der Strafverfolgung.

81. BGH 3 StR 41/01 - Beschluß v. 22. Februar 2001 (LG Hildesheim)

Täter-Opfer-Ausgleich
§ 46a StGB

82. BGH 3 StR 44/01 - Beschluß v. 28. Februar 2001 (LG Hannover)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

83. BGH 3 StR 446/00 - Urteil v. 14. März 2001 (LG Hannover)

Prozessualer Tatbegriff; Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
§ 264 StPO; § 30a Abs.2 Nr.2 BtMG

84. BGH 3 StR 455/00 - Urteil v. 14. Februar 2001 (LG Oldenburg)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose; Bagatellfälle)
§ 63 StGB

85. BGH 3 StR 463/00 - Urteil v. 28. März 2001 (LG Mönchengladbach)

Berechnung der Tilgungsfrist nach dem BZRG; Aspekte der Strafzumessung
§§ 46, 47 iVm 35,36 BZRG; §§ 46 ff. StGB

86. BGH 3 StR 474/00 - Urteil v. 14. März 2001 (LG Hannover)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln
§ 29 Abs.1 Nr.1 BtMG

87. BGH 3 StR 535/00 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Aurich)

Rücktritt vom Versuch einer Straftat; Beendeter und unbeendeter Versuch
§ 24 StGB

88. BGH 3 StR 486/00 - Urteil v. 28. Februar 2001 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

89. BGH 3 StR 49/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Flensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

90. BGH 3 StR 495/00 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Wuppertal)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

91. BGH 3 StR 495/00 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Wuppertal)

Verwerfung der Revision als unzulässig
§ 349 Abs. 1 StPO

92. BGH 3 StR 50/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Lübeck)

Vergewaltigung; Sexueller Mißbrauch von Kindern (Anforderung an die Darlegung der einzelnen Handlungen nach Tatzeit und Geschehensablauf bei serienmäßiger Begehung)

§ 177 Abs.2 Nr.1; § 176 StGB

93. BGH 3 StR 503/00 - Urteil v. 11. April 2001 (LG Mönchengladbach)

Begriff des „materiellen Vorteils“ bei der Bestechlichkeit (Vorliegen eines objektiv unwirtschaftlichen Leistungsverhältnisses)
§ 332 Abs. 1 StGB

94. BGH 3 StR 534/00 - Urteil v. 11. April 2001 (LG Bückeburg)

Verletzung des letzten Wortes für den Angeklagten
§ 258 Abs. 2 StPO

95. BGH 2 ARs 98/01 (2 AR 48/01) - Beschluß v. 11. April 2001 (AG Weißenfels; AG Vechta)

Unzulässige Abgabe des Verfahrens nach § 42 Abs. 3 JGG
§ 42 Abs. 3 JGG

96. BGH 3 StR 59/01 – Beschluß v. 23. März 2001 (LG Hannover)

Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 63 StGB

97. BGH 3 StR 63/01 - Beschluß v. 15. März 2001

Unzulässiger Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Nebenklage
§ 397a Abs. 1 StPO

98. BGH 3 StR 69/01 - Beschluß v. 18. April 2001 (LG Wuppertal)

Übertragung der Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen bezüglich des Begriffs der Bande (GSSt 1/00) auf das bandenmäßige unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln
§§ 30 Abs.1 Nr.1; 30a Abs.1 BtMG

99. BGH 3 StR 81/01 - Beschluß v. 21. März 2001 (LG Osnabrück)

Unzureichende Urteilsbegründung
§ 267 StPO

100. BGH 2 ARs 67/01 (2 AR 38/01) - Beschluß v. 11. April 2001 (LG Neubrandenburg)

Zuständigkeit für Entscheidung nach § 36 Abs.1 BtMG (Strafaussetzung zur Bewährung)
§§ 36 Abs.1; 36 Abs. 5 S.1 BtMG

101. BGH 2 ARs 77/01 (2 AR 43/01) - Beschluß v. 11. April 2001 (LG Osnabrück)

Zuständigkeit für die Vollstreckung von Urteilen der Jugendkammer
§§ 82 ff. JGG

102. BGH 2 ARs 81/01 (2 AR 45/01) - Beschluß v. 18. April 2001 (AG Leipzig)

Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung
§ 462 a Abs. 2 S. 2 iVm § 453 StPO

103. BGH 3 StR 58/01 - Beschluß v. 14. März 2001 (LG Düsseldorf)

Verstoß gegen Pflicht, für die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, einen Sachverständigen hinzuzuziehen

§ 246a StPO; § 64 StGB

104. BGH 3 StR 54/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

105. BGH 3 StR 542/00 - Beschluß v. 15. März 2001

Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand für die Nebenklage

§ 397a Abs. 1 StPO

106. BGH 3 StR 551/00 - Beschluß v. 28. März 2001 (LG Stade)

Zulässigkeit der Aufklärungsrüge; Überprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung

§§ 344 Abs.2 S.2; 261 StPO

107. BGH 3 StR 57/01 - Beschluß v. 15. März 2001 (LG Stade)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Verwerfung der Revision als unbegründet

§§ 44 ff.; 349 Abs. 2 StPO

108. BGH 5 StR 587/00 - Beschluß v. 26. April 2001 (LG Bochum)

BGHSt; Schadensgleiche Vermögensgefährdung bei der Untreue (mangelhafte Dokumentation von Zahlungen; drohende doppelte Inanspruchnahme; wesentliche Erschwerung der Rechtsverteidigung); Fehlerhafte Buchführung; Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen; Rechtshängigkeit; Strafbarkeit hinsichtlich der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung; Steuerhinterziehung; Pflichtwidrigkeit bei der Untreue (Ausschluß durch Einwilligung, Duldung, Vertretungsmacht, potentiell Erklärungsbewußtsein); Vollmacht; Zivilrechtliche Auslegung; Zwangsmittelverbot; nemo tenetur se ipsum accusare; Aussageverweigerungsrecht; Gleichheitsgrundsatz; Steuergerechtigkeit; Schätzungsrecht; Steuerliche Mitwirkungspflichten; Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens beim Unterlassungsdelikt; Mittelbare Selbstbelastung und Verwertungsverbot

§ 266 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 393 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AO 1977; §§ 133, 157 BGB; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I; § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG; § 18 Abs. 3 UStG; Art 3 Abs. 1 GG; § 162 AO